

Beilage XLIV.

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses, betreffend die Errichtung einer Landes-Lebens- und Rentenversicherungsanstalt in Vorarlberg.

Hoher Landtag!

Die von allen Nationalöconomen hervorgehobene eminente Bedeutung des Lebens- und Rentenversicherungswesens für die Förderung des Volkswohlstandes insbesondere in den minderbemittelten Bevölkerungsschichten hat schon eine Reihe von Landtagen veranlaßt, der Frage näher zu treten, ob es nicht zweckmäßig sei, öffentliche, unter der Aufsicht der Landesvertretung stehende Anstalten zu errichten, welche in entsprechender Weise die Projectierung der in socialpolitischer Hinsicht außerordentlich wichtigen Idee der Lebens- und Rentenversicherung zu besorgen hätten.

Einige Landtage haben zu dieser Frage auch deshalb Stellung genommen, weil sie der Ansicht waren, daß die Form, in welcher die Lebensversicherung durch Privatinstitute bisher betrieben wird, und welche lediglich auf Erwerb gerichtet ist, mit dem ethischen und socialpolitischen Zwecke der Institution der Lebensversicherung nicht im Einklange steht.

So hat auch der Landtag von Vorarlberg in seiner letzten Session folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Anfrage des Landes-Ausschusses von Tirol, ob bei einer allfälligen Errichtung einer Landes-Lebens- und Rentenversicherungsanstalt in Tirol, Vorarlberg bereit sei, sich Tirol anzugliedern, kann dermalen nicht beantwortet werden.
2. Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, dieser Angelegenheit seine Aufmerksamkeit zuzuwenden und über eine etwa im Lande selbst zu gründende Landes-Lebens- und Rentenversicherungsanstalt die ihm geeignet scheinenden Erhebungen zu pflegen und dem Landtage hierüber in einer folgenden Session Bericht zu erstatten.

Der Landes-Ausschuss wies diesen Gegenstand mit Beschluss vom 28. Juni 1899 dem Landes-Ausschuss-Subcomité zur Vorberathung und Berichterstattung zu.

Für das Landes-Ausschuss-Subcomité kam zunächst die Frage in ernsthafte Erwägung zu ziehen, ob im Sinne des Punktes 2 der citierten Landtagsbeschlüsse die Gründung einer eigenen derartigen Landesanstalt in Aussicht zu nehmen sei.

Die Förderung des Lebensversicherungswesens könnte in erster Linie vielleicht am zweckmäßigsten durch eine eigene Landesanstalt für Vorarlberg, welche ähnlich der bereits vom niederösterreichischen Landtag ins Leben gerufenen organisiert wäre, erfolgen. Die eingehenden Erhebungen und bei Fachleuten eingezogenen Erkundigungen veranlassten jedoch das Landes-Ausschuss-Subcomité, von der Errichtung einer eigenen Anstalt abzurathen, und zwar aus folgenden Gründen:

Der Geschäftsbetrieb einer solchen Anstalt setzt ein gewisses Minimum an Gründungscapital und Garantiemittel voraus, ohne welche Vorbedingungen dieser Betrieb nicht in jenem Umfange aufgenommen werden kann, der für die Lebensfähigkeit und Rentabilität erforderlich ist. Derartige Einrichtungen kommen in der Regel umso theurer, je geringer die Bethheiligung ist. Um über dieses Minimum von Gründungscapital, Garantie- und Betriebsmittel klar zu werden, dürften folgende Erwägungen genügen:

Die fachgemäß richtige Führung der Geschäfte einer solchen Anstalt erfordert nothwendig einige geschulte Personen als Beamte, die für einen Gesamttjahresbezug unter 20.000 Kronen nicht zu beschaffen sein dürften. Es ist zunächst ein fachkundiger Mann für die Leitung erforderlich, der infolge der bedeutenden Anforderungen, die insbesondere bei einer derartigen neuen Anstalt an seine Intelligenz, theoretische und praktische Vorbildung und außerdem an seine Arbeitskraft gestellt werden, nur gegen einen hohen Bezug zu haben ist.

Für die verschiedenen Abtheilungen, als Buchhaltung, Prämien-Verrechnungsbureau, Organisations- und mathematisches Bureau, Rechts- und Correspondenzbureau, Cassé etc., müssen, wenn auch eine thunliche Zusammenziehung dieser Abtheilungen stattfinden würde, immerhin einige verlässliche, geschulte Personen gefunden werden. Ebenso würde die Anstellung eines Anstaltsarztes kaum umgangen werden können.

Nach diesen kurzen Ausführungen ist wohl ersichtlich, dass für die jährliche innere Regie einer Lebensversicherungsanstalt (nicht etwa eines Leichenvereines oder einer Pensionscasse), die auf Lebensfähigkeit Anspruch machen will, zuzüglich der Auslagen für Kanzleiauslagen, Porto, Miete, Beleuchtung etc., der Betrag von 30.000—40.000 Kronen nicht zu hoch gegriffen ist.

Beinahe soviel würde vielleicht, insbesondere im Anfange, die äußere Organisation kosten, es wäre denn, dass man hier etwa durch die Gemeindevorstellungen, Lehrer- oder andere Vereine etwa billiger organisatorisch arbeiten könnte.

Sehr gewagt müsste es demnach bezeichnet werden, wenn das Geschäftsgebiet in der Lebensversicherung auf ein so enges Gebiet, wie ein kleines Kronland ist, beschränkt würde, weil da die Anstalt Gefahr läuft, im Falle einer Epidemie, eines Krieges etc. außerordentlich hart getroffen zu werden.

Wohl aus diesem Grunde wurde auch in die Statuten der niederösterreichischen Landes-Lebens- und Rentenversicherungsanstalt, der einzigen in Oesterreich bisher bestehenden öffentlichen Anstalt, die Bestimmung aufgenommen, dass deren Geschäftsgebiet nicht bloß Niederösterreich ist, sondern dass sie berechtigt ist, in ganz Cisleithanien Filialen zu errichten.

Es müsste daher nach Ansicht des volkswirtschaftlichen Ausschusses das Geschäftsgebiet einer derartigen Vorarlberger Anstalt mindestens auf die ganzen österreichischen Alpenländer ausgedehnt werden, was die Organisationskosten vervielfachen und einen für die bescheidenen Landesmittel wohl unerträglichen Garantie- und Gründungsfond erfordern würde.

In Consequenz dieser Umstände erlaubt sich der volkswirtschaftliche Ausschuss seine Ansicht dahin zu resumieren, dass die Errichtung einer Landes-Lebens- und Rentenversicherungsanstalt seitens des Landes Vorarlberg unverhältnismäßige, man darf wohl sagen nicht erschwingliche Opfer erfordern würde, ohne dass die sichere Borausicht bestünde, dass diese Anstalt mit den capitalkräftigen, öffentlichen und Privatanstalten des In- und Auslandes erfolgreich in Concurrrenz treten könnte.

Dieselben Erwägungen haben den Landes-Ausschuss eines kleinen Kronlandes (Kärnten), welches gleichfalls die Errichtung einer Landes-Lebens- und Rentenversicherungsanstalt plante, bestimmt, schon

mit Rücksicht auf die geringen zur Verfügung stehenden Mittel, diesen Plan aufzugeben; jedoch die Verwirklichung des eigentlichen Zweckes, nämlich die Ermöglichung einer billigen und sicheren Altersversorgung des Gewerbe- und Bauernstandes und der ländlichen Dienstboten durch Anschluss an die bestehende niederösterreichische Anstalt zu erreichen. Die Verhandlungen haben bekanntlich zu dem Resultate geführt, dass unter gewissen vertragsmäßigen Bedingungen in Klagenfurt eine Filiale der niederösterreichischen Landes-Lebens- und Rentenversicherungsanstalt errichtet werde.

In Berücksichtigung der vorgebrachten Umstände hat der volkswirtschaftliche Ausschuss auch die Frage in Erwägung gezogen, ob ein Anschluss an die niederösterreichische Anstalt im Interesse Borarlbergs gelegen wäre.

Um sich bezüglich des Anschlusses an Niederösterreich einigermaßen ein Urtheil bilden zu können, erscheint es vor allem zweckmäßig, die Vortheile oder Nachtheile, welche die Landesanstalt Niederösterreichs den bei ihr Versicherten im Verhältnisse zu anderen privaten in- und ausländischen Versicherungsanstalten bieten würde, zu untersuchen.

Unter sonst gleichen Verhältnissen darf man wohl annehmen, dass die Versicherung bei einer Landesanstalt in Bezug auf Sicherheit mindestens die gleiche Garantie bietet, wie irgend eine private Gesellschaft.

Auch ist zu bemerken, dass die Beamten der niederösterreichischen Lebens- und Rentenversicherungsanstalt dem Status der Landesbeamten mit Pensionsberechtigung beim Lande angehören, und dass somit die Anstalt nicht mit Versorgungsansprüchen der Beamten belastet erscheint.

Aus der nachfolgenden Tabelle sind die Prämienätze verschiedener in- und ausländischen Anstalten ersichtlich.

Alle Ansätze verstehen sich per Mille:

Beitragsalter	Niederösterreich			Stuttgarter Lebensversicherungs- und Ersparnisbank			Donau			Janus, Wien		
	Auf Lebenszeit	abgekürzt auf		1	2	3	1	2	3	1	2	3
	1	60 Jahre	65 Jahre									
25	20·66	25·92	23·53	22·30	28·40	25·70	23·76	29·28	26·55	19·80	24·80	22·00
30	23·79	31·26	27·83	24·60	33·20	29·30	26·55	34·48	30·59	22·80	30·30	26·30
40	32·70	49·90	41·51	33·50	53·10	43·60	34·78	53·25	43·99	31·90	50·30	40·50
50	47·05	—	71·91	49·80	113·16	78·00	49·43	—	76·03	48·70	112·10	74·90
	Gotha			Leipziger Lebensversicherung			Anker, Wien			Concordia, Reichenberg		
	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3
25	23·60	29·70	27·10	23·60	29·60	27·00	21·10	—	—	21·90	29·10	26·50
30	26·30	34·80	31·20	26·20	34·60	31·00	24·60	—	—	24·80	34·40	30·70
40	33·90	52·70	44·00	33·80	52·40	43·80	32·90	51·48	43·01	33·80	53·80	40·90
50	47·30	106·30	74·30	47·20	105·80	74·00	48·30	—	75·13	48·90	111·10	77·10

Beitragsalter	Budapest. Erste allg. Assuranzgesellschaft			Wien Allianz			Newyork Equitable			Newyork Mutual		
	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3
25	19·71	25·31	22·78	19·62	24·25	21·72	21·35	27·93	—	20·50	—	—
30	22·56	30·61	26·90	22·32	29·18	25·54	24·26	33·53	29·42	23·30	32·60	—
40	30·97	49·80	40·65	30·36	47·19	38·34	33·16	54·07	44·20	32·50	53·00	43·20
50	46·24	108·06	73·57	44·88	102·81	69·29	49·61	116·48	79·63	—	—	—
London The Gresham												
	1	2	3									
25	19·90	—	—									
30	22·80	32·70	—									
40	30·90	52·40	43·00									
50	45·00	—	76·80									

Nach dieser Zusammenstellung gehört die Niederösterreichische Landes-Lebens- und Rentenversicherungsanstalt bezüglich des Prämienfußes entschieden zu den billigeren. Bei der Beurtheilung einer Lebensversicherungsanstalt kommt weiter noch in Betracht die Höhe des jährlich zu vertheilenden Gewinnes, beziehungsweise die Höhe der Dividende, welche sich bei einer neu errichteten Anstalt der Berechnung entziehen, und welche bei älteren Anstalten gewöhnlich nicht so eintreffen, wie sie versprochen wurden, ja hie und da auch geradezu auf Schwindel beruhen. Ferner gehört hieher die Geldanlage; je sicherer diese, desto geringer gewöhnlich die Zinsen. Endlich gehören hieher auch die Regiekosten; Beamtengehälter, Abschluss- und Incassoprovisionen der Agenten zc. Bei Actiengesellschaften die Dividenden der Actionäre, beziehungsweise bei der Niederösterreichischen Anstalt die 25% Zuweisung an den Aufbesserungsfond. Mit Rücksicht hierauf ist die Niederösterreichische Anstalt eine nicht auf voller, sondern nur auf theilweiser Gegenseitigkeit beruhende Anstalt. Nach § 14, Absatz 6 der Satzungen, wird ein Aufbesserungsfond gebildet, dessen Erträgnisse vom Landes-Ausschusse zur Herabminderung der Prämien oder Erhöhung der Versicherungsbeträge jener dürftigen Mitglieder der zweiten Abtheilung (Volksversicherung) zu verwenden sind, welche in Niederösterreich gebürtig und heimatberechtigt sind oder wenigstens durch drei Jahre daselbst ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Andere Mitglieder der zweiten Abtheilung können an den Erträgnissen des Aufbesserungsfondes nur insoferne theilnehmen, als für dieselben besondere Widmungen bestehen.

Nach dieser Bestimmung würden 25% des Reingewinnes nur dürftigen Niederösterreichern Mitgliedern zugute kommen, während die Mitglieder anderer Kronländer zum vorhinein auf einen Theil des Gewinnes zu Gunsten der versicherten Niederösterreichler verzichten müßten. Diese 25% des Reingewinnes fallen nach den dormalen geltenden Bestimmungen der Satzungen nur dürftigen Mitgliedern der zweiten Abtheilung (Volksversicherung) zu. Dadurch wird die Anstalt zu einer nicht auf voller, sondern nur auf theilweiser Gegenseitigkeit beruhenden Einrichtung. Nach einer anderen Bestimmung

der Satzungen verfallen Gewinnantheile, welche ein Jahr nach Bekanntgabe derselben nicht behoben sind, dem Aufbesserungsfonde. Diese Bestimmung dürfte nicht selten dazu führen, daß der Versicherte wegen Unaufmerksamkeit um den ihm gebührenden Gewinnantheil kommt.

In den vom Landes-Ausschuss geführten Verhandlungen wurde auf diese, den Anschluss sehr erschwerenden, ja, je nach der Auffassung, geradezu unmöglich machenden Bestimmungen, hingewiesen und eine bezügliche Änderung der Satzungen in Anregung gebracht. Sowohl die Direction der niederösterreichischen Lebensversicherungsanstalt, als auch der Landes-Ausschuss Niederösterreichs, haben den Landes-Ausschuss von Borarlberg in Kenntniss gesetzt, daß eine entsprechende Änderung der Statuten noch in der gegenwärtig tagenden Landtagsession geplant sei.

Die Niederösterreichische Landes-Lebens- und Rentenversicherungsanstalt ist für alle Zweige der Lebensversicherung eingerichtet, so namentlich außer der normalen Lebensversicherung auch für die Renten- und die Volksversicherung. Die Volksversicherung ist für die Versicherten nicht unwesentlich theurer, als die normale Lebens- und die Rentenversicherung, was auch bei den übrigen Anstalten der Fall ist und eigentlich ganz selbstverständlich erscheint, weil hier infolge monatlicher Einzahlung kleiner Prämien die Regiekosten verhältnismäßig größer sind. Die Anlage kleiner Ersparnisse dürfte in Borarlberg besser und billiger bei den Raiffeisencaffen, besonders aber bei den sogenannten freiwilligen Zwangssparvereinen, wie solche in mehreren Gemeinden (Höchst, Dornbirn, Rankweil etc.) bereits bestehen, erfolgen. Die Gründung solcher Zwangssparvereine ist daher gewiss sehr empfehlenswert.

Bei der Errichtung der Niederösterreichischen Landes-Lebens- und Rentenversicherungsanstalt durch den Landtag von Niederösterreich hat das Land Niederösterreich der Anstalt einen Credit gewährt von 1,000.000 K, welcher aber nur bei allenfälligen Betriebsabgängen in Anspruch genommen werden könnte. Desgleichen ist der Anstalt ein unverzinslicher Beitrag von 200.000 K zur Bildung eines Gründungsfondes gewährt worden. Dieser Betrag ist zurückzuzahlen, wenn die verschiedenen zu errichtenden Fonde der Anstalt, besonders der Sicherheitsfond, die satzungsmäßige Höhe erreicht haben.

Außerdem gewährt das Land Niederösterreich dormalen der Anstalt einen jährlichen nicht rückzahlbaren Beitrag von 40.000 K, der erst dann, wenn der Sicherheitsfond die satzungsmäßige Höhe hat, dem Aufbesserungsfonde zufällt.

Die wesentlichsten Leistungen und Verpflichtungen, die Borarlberg im Falle des Anschlusses nach erfolgter Statutenänderung zu übernehmen hätte, würden nach dem bisherigen Stande der Verhandlungen darin bestehen, daß das Land Borarlberg zur Kräftigung und raschen Erstarkung dieses volkfreundlichen Unternehmens durch einige Jahre etwa bis der vorgeschriebene Sicherheitsfond die satzungsmäßige Höhe erreicht, einen Landesbeitrag gewährt, welcher beiläufig in gleichem Verhältnisse zu den von Niederösterreich gewährten jährlichen 40.000 K in der Weise steht, wie sich die Bevölkerungsziffer Borarlbergs zu jener Niederösterreichs verhält. Der jährliche Landesbeitrag wäre für Borarlberg demnach circa 1500 K. Außerdem müßte Borarlberg sich verpflichten, während der Dauer des Vertragsanschlusses kein Concurrenzinstitut ins Leben zu rufen oder vom Lande aus zu unterstützen.

Weitere Verpflichtungen, wie etwaige Garantieleistungen bei Verlusten und Betriebsabgängen hätte das Land in keiner Weise zu übernehmen. Die Unterstützung von Seite des Landes Borarlberg wäre demnach im allgemeinen zunächst eine moralische, dann aber für einige Jahre eine materielle, etwa in der Weise, wie der Landtag von Borarlberg die Errichtung von Raiffeisenvereine und den Verband der Raiffeisenvereine seit einigen Jahren unterstützt hat und zum Theile auch heute noch unterstützt. Der volkswirtschaftliche Ausschuss ist der Anschauung, daß die Lebensversicherung im allgemeinen in unserer schnelllebigen Zeit in socialpolitischer und volkswirtschaftlicher Beziehung von großer Bedeutung und ganz geeignet sei, das Ersparniswesen zu fördern. Nach den auf diesem Gebiete gemachten Erfahrungen ist es aber nicht gleichgiltig, bei welchen Anstalten und unter welchen Bedingungen man sein Leben versichere.

Im allgemeinen darf man wohl sagen, daß die auf Gegenseitigkeit beruhenden Lebensversicherungsanstalten den Actiengesellschaften vorzuziehen sind, weil bei letzteren in der Regel den Hauptantheil am Gewinne die Actionäre beziehen. Unter den Gegenseitigkeitsanstalten darf man wohl

in erster Linie öffentlichen, inländischen, unter der Aufsicht von Landesvertretungen stehenden, von den Ländern subventionierten Anstalten die Aufmerksamkeit zuwenden.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss glaubt daher zur Förderung des Lebensversicherungswesens dem Landtag empfehlen zu sollen, dass er sich im Prinzip für den Anschluss an die Niederösterreichische Landes-Lebens- und Rentenversicherungsanstalt ausspreche; die definitive Entscheidung über den Anschluss und die Bedingungen, unter denen er erfolgen könnte, kann heuer nicht ausgesprochen werden, weil vorher eine Änderung der Satzungen nothwendig ist.

Es werden daher gestellt folgende

A n t r ä g e :

Der hohe Landtag wolle beschließen :

1. Von der Gründung einer eigenen Landes-Lebens- und Rentenversicherungsanstalt in Vorarlberg wird abgesehen.
2. Der Landtag spricht sich im Princip für den Anschluss des Landes Vorarlberg an die Niederösterreichische Landes-Lebens- und Rentenversicherungsanstalt aus.

Der Landes-Ausschuss wird daher beauftragt, sich mit dem Landes-Ausschuss von Niederösterreich ins Einvernehmen zu setzen, über die Bedingungen des Anschlusses zu verhandeln und dem Landtage in der nächsten Session Bericht und Antrag zu erstatten.

Bregenz, den 25. April 1900.

Jodot Fint,
Berichterstatter.